

Stenographisches Protokoll

über die

19. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 29. April 1864.

Inhalt.

Petitionen.

Mittheilung bezüglich der Rechnungs-Abschlüsse der Landes-fonde pro 1861 und 1862.

Verhandlung und Abstimmung über das Statut und den Personalstand des allgemeinen Krankenhauses in Graz.

Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag Planensteiners wegen Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes in den Landschulen und Ausschreibung eines Preises für das beste diesfällige Lesebuch. (Verhandlung und Abstimmung.)

Bericht des Landes-Ausschusses über eine Petition des Lehrpersonales der k. k. Gyller Hauptschule. (Verhandlung und Abstimmung.)

Annahme des Gesetzes, womit mehreren Gemeinden die Einhebung von Umlagen auf die l. f. Steuern pro 1864 bewilligt wird.

(4 Beilagen: L. E. B. 65, 70, 71 und 72.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Edler v. Feyrer und Ritter v. Martini.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Graf Strasoldo und Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es ist die vorgeschriebene Anzahl der Herren Abgeordneten anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Edler v. Feyrer liest dasselbe.) Wird eine Einwendung gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Eine fehlende Drucksorte zu dem stenographischen Protokolle der 16. Sitzung,

nämlich der bereits abgethane Antrag des Herrn Abg. Herman; das Protokoll der 17. Sitzung; das stenographische Protokoll derselben Sitzung; der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1865.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Herrn Abg. Ritter v. Franc eine Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz wegen Nicht-Demolirung der landschaftlichen Reitschule.

Durch den Herrn Abg. Joh. Lichtenegger eine Petition der Ortsgemeinden Lubitzen und Paak im Bezirke Gonobitz um Bewilligung wegen Zahlung von Medicamenten im Betrage von 248 fl. 54 kr. aus Landesmitteln.

Durch den Herrn Abg. Wannisch eine Petition der Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag um Leistung des bisherigen Beitrages zur Erhaltung der Straße von Mürzzuschlag nach Mürzsteg.

Ich verweise diese Petitionen an den Petitions-Ausschuß.

Ich habe folgende Einladungen der Herren Obmänner der verschiedenen Ausschüsse zu verkünden: Der Petitions-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag um 4 Uhr; — der Ausschuß zur Berathung der Bauordnung für Graz versammelt sich morgen Samstag, Nachmittag um 4 Uhr; — der Ausschuß zur Berathung über die Bezirksvertretungen versammelt sich morgen Nachmittag um 6 Uhr; — der Ausschuß für die Abänderung der Landes- und Landtags-Wahlordnung versammelt sich heute Nachmittag um 6 Uhr.

Dem h. Hause wurden von dem Landes-Ausschusse die Rechnungs-Abschlüsse der Landesfonde für die Jahre 1861 und 1862 vorgelegt und das h. Haus hat dieselben an den Finanz-Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen. Da diese Rechnungs-Abschlüsse wegen ihres großen Umfanges und wegen der damit verbundenen Kosten nicht geeignet sind, im Drucke für die Herren Ab-

geordneten vervielfältigt zu werden, so mache ich über Ersuchen des Herrn Obmannes des Finanz-Ausschusses bekannt, daß diese Rechnungs-Abschlüsse zur Einsicht der Herren Mitglieder des Landtages ausliegen, und daß sich dieserhalb die Herren Abgeordneten in Betreff des Ortes, wo dieselben einzusehen sind, an den Herrn Landes-Ausschuß Pairhuber wenden wollen; diesen Rechnungs-Abschlüssen liegen auch verschiedene Auszüge und Ausweise des Berichterstatters in dieser Sache, des Herrn Abg. Schlegel, bei, welche wesentliche Materialien dazu bilden.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Statute für das allgemeine Krankenhaus zu Graz. Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest den unter L. L. Z. 65 beiliegenden Bericht).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es liegt kein Antrag auf Zuweisung dieses Berichtes an irgend einen Ausschuß vor. Wünscht Jemand in der formellen Frage das Wort?

Abg. **Dr. Saffner** (L.-B. Stainz): Ich bitte um das Wort. Ich würde allerdings beantragen, diesen Bericht einem Sonder-Ausschusse zuzuweisen, nachdem ich es, wenn hinreichende Zeit vorhanden wäre, eines h. Hauses nicht für würdig erachtete, ohne alle Debatte auf einen Gegenstand einzugehen. Am allerwenigsten kann ich mich aber für eine Vollberathung der dem Berichte beigeschlossenen Statute in diesem h. Hause auszusprechen, nachdem dieselben einerseits den Statuten bewährten Anstalten nachgebildet, andererseits aber mit der gegenwärtigen provisorischen Vorständen des Krankenhauses vereinbart wurden und selbst, soweit meine geringen Kenntnisse reichen, vollkommen genügen und mit großem Fleiße und vieler Aufmerksamkeit gearbeitet sind. Ich möchte daher beantragen, daß das Statut des allgemeinen Krankenhauses von diesem hohen Hause en-bloc angenommen werde; hinsichtlich der Tabelle B jedoch — Uebersicht des Personal- und Besoldungsstandes im allgemeinen Krankenhause — möchte ich mir das Wort zu einigen Bemerkungen und Anträgen erlauben und daher jetzt den Antrag stellen, daß diese Tabelle B einer Berathung des hohen Hauses in specie unterzogen werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Dieser Antrag wäre eigentlich am Schlusse der General-Debatte zu stellen. Ich frage nochmals, ob Jemand in Beziehung auf die formelle Behandlung einen Antrag zu stellen wünscht? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, eröffne ich die General-Debatte; wünscht Jemand in derselben zu sprechen?

Abg. **Karnitschnig** (L.-B. Liezen): Gegen die von Herrn Abgeordneten Dr. Saffner beantragten en-bloc-Aannahme des Statutes habe ich nichts einzuwenden, wäre jedoch damit nur in dem Falle einverstanden, als das Statut zugleich mit einem Amendement, das ich zu stellen beabsichtige, angenommen würde; oder, wenn schon das Statut, wie es vorliegt, en-bloc angenommen würde, dann aber dennoch mein Amendement als ein Zusatzantrag besonders zur Abstimmung gelangen würde. Es ist nämlich bezüglich der Aufnahme von Begleitern in die Anstalt nur im §. 21 Erwähnung geschehen, in welchem es unter lit. b.) heißt: „Kinder unter 3 Jahren werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person, für welche die volle Verpflegungsgebühr zu entrichten ist, aufgenommen.“ Ob auch anderen Personen, anderen Kranken außer diesen Kindern unter drei Jahren gestattet sei, Begleiter in die Anstalt mitzunehmen, ist in dem ganzen Statute nicht enthalten. Ich bin der Meinung, daß die Beschaffenheit des Gemüthszustandes auf die Heilung des Patienten wesentlichen Einfluß nimmt und daß die Ueberzeugung, eine Person seiner Angehörigen bei sich zu haben, gewiß von dem wohlthätigsten Einflusse auf das Gemüth des Kranken ist, daher auch seine Heilung befördern wird. Rücksichtlich dessen erscheint jedoch in diesem Statute keine Bestimmung; ich wünsche daher, daß es auch anderen Personen, erwachsenen Patienten, wenigstens unter gewissen Modalitäten und Verhältnissen gestattet sei, einen Begleiter in die Anstalt mitzunehmen, und ich beantrage demnach den Zusatz, der zu dem §. 29 als letztes Alinea hinzuzusetzen wäre: „Jedem selbstzahlenden Kranken der ersten und zweiten Classe ist es auch gestattet, erwachsene Begleiter seines Geschlechtes gegen Vergütung der vollen Verpflegungsgebühr in die Anstalt mitzunehmen.“ Ich glaube, in der ersten und zweiten Classe dürfte das um so weniger Anstand finden, als in der ersten Verpflegungsclasse die Patienten ohnedies ein eigenes Zimmer für sich haben und in der zweiten Verpflegungsclasse auch nur sehr wenige Personen in Einer Localität untergebracht werden, während in der dritten Classe wegen Mangels an Raum diese Mitnahme von Begleitern dennoch einigen Anstand haben würde.

Im Falle also, als die en-bloc-Aannahme beschloffen würde, empfehle ich auch meinen Antrag zur Mitannahme entweder zugleich mit der en-bloc-Aannahme, oder mittelst besonderer Abstimmung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Herr Regierungs-Comissär hat das Wort.

Statthaltereirath **M. v. Neupauer:** Nachdem die en-bloc-Aannahme beantragt ist, muß ich mir erlauben dem hohen Hause bekannt zu geben, daß die Regierung bezüglich einiger Paragraphen, namentlich bezüglich der §§. 2, 7, 9, 30 des Statutes einige Bemerkungen zur Würdigung des hohen Hauses vorzuführen hätte; ich müßte daher

den Herrn Vorsitzenden bitten, bevor die en-bloc-Annahme beschlossen wird, mir als Regierungs-Commissär das Wort geben zu wollen.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Ich muß bemerken, daß mir eine en-bloc-Annahme mit der Beschränkung, daß zu einzelnen Paragraphen noch bestimmte Amendements gestellt werden, nicht recht thunlich vorkommt. Die en-bloc-Annahme ist aber beantragt, und ich bringe daher den Antrag des Herrn Dr. Haffner zur Unterstützung; wenn derselbe unterstützt ist, so werde ich dem Herrn Regierungs-Commissär das Wort ertheilen.

Der Antrag des Herrn Dr. Haffner geht dahin: das hohe Haus wolle beschließen: Der Statuten-Entwurf des allgemeinen Krankenhauses sei en-bloc anzunehmen; die Uebersicht B des Personal- und Besoldungsstandes, eventuell bloß der Punkt, die Emolumente der Secundärärzte betreffend, einer Spezialdebatte zu unterziehen.

Abg. Dr. Haffner: Nach den von dem Herrn Regierungs-Commissär abgegebenen Erklärungen und in der sicheren Voraussicht, daß wenn dieser mein Antrag auf en-bloc-Annahme seinem vollen Inhalte nach, oder mit den von dem Herrn Abgeordneten Karnitschnig gestellten Amendements angenommen würde, die Genehmigung dieses Statutes von der hohen Regierung nicht in Aussicht steht, und mithin eine noch größere Verzögerung als die eintreten würde, welche ich durch die Zuweisung dieses Gegenstandes an einen Sonder-Ausschuß vorausgesetzt habe, so sehe ich mich bemüßiget, meinen Antrag zurückzuziehen.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Der Antrag ist zurückgezogen. Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn in der General-Debatte Niemand mehr das Wort wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Vorlesung des Statutes zu beginnen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest den Titel des Statutes in der Beilage zu L. I. Z. 65).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zu dem Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Titel anzunehmen gedenken, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 1 des Statutes).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich diejenigen Herren, welche mit diesem §. 1 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 2 des Statutes).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? (Statthaltereirath N. v. Neupauer meldet sich zum Vortr.) Ich gebe dem Herrn Regierungs-Commissär das Wort.

Statthaltereirath N. v. Neupauer: Im §. 2 des Statutes werden unter lit. c.) die Gemeinden zum Ersatz der Verpflegskosten in's Mitleid gezogen, und zwar insoferne dieselben nach den bestehenden Gesetzen oder in Folge besonderen Rechtsgrundes zahlungspflichtig erscheinen. Bis zum Jahre 1855 waren derlei Verpflegskosten für Zahlungsunfähige der Kreisconcurrentz überwiesen. Mit dem 1. November 1855 hat die Kreisconcurrentz aufgehört, und es ist mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. März 1855, Z. 6382, folgende Bestimmung erlassen: „Die Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten — mithin auch das Grazer Krankenhaus — nach dem Maße ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtigt sind, und welche nicht von Verpflegten selbst oder von anderen, zu Folge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften, oder nach besonderen Verträgen und Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen, Körpern, Vereinen, Innungen, hereingebracht werden können, sind der Anstalt aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, oder wenn seine Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.“

Es wird auf bestehende Gesetze sich bezogen, nach welchen noch andere physische oder moralische Personen für zahlungspflichtig erklärt werden. Nun diese bestehenden Gesetze, welche mir bekannt sind, sind die Hofkanzlei Verordnung vom 8. September 1831, Z. 18000, die allerhöchste Entschliessung vom 4. März 1848, das Hofdekret vom 10. März 1848, nach welchen, — wenn ich mich recht erinnere — die Verpflichtung der Meister und Innungen zur Leistung von derlei Verpflegskosten für Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter ausgesprochen wird; dann die Diensthoten-Ordnung für die Stadt Graz vom 30. April 1857, die Diensthoten-Ordnung für Steiermark, für das flache Land vom 30. Jänner 1857; endlich die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859, insbesondere die §§. 84 und 85 für größere gewerbliche Unternehmungen, dann die §§. 94 und 114.

In keinem dieser Gesetze ist die Zuständigkeits-Gemeinde verpflichtet, derlei uneinbringliche Verpflegskosten zu vergüten, und es ist immer der Landesfond in letzter Linie zahlungspflichtig. In dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1862, in den §§. 4 und 20 nämlich, heißt es zwar: „Die der Gemeinde obliegende Armen-

versorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und der Verpflegung im Falle der Erkrankung.“ Allein ich glaube, daß dieß, nach der bisherigen Uebung und Praxis wenigstens, nur dann der Fall sei, wenn nichtzahlungsfähige Kranke in nicht-öffentlichen Spitälern untergebracht werden; und die §§. 22 und 23 dürften meine Meinung rechtfertigen, indem nach diesen Paragraphen die Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten nicht alterirt werden.

Ich meine daher, daß durch die beantragte Verfü- gung den Gemeinden eine zu große Last aufgelegt werde, und daß diese Einbeziehung der Gemeinden nur im Wege der Landesgesetzgebung und nicht durch ein Statut erfol- gen könnte, und finde mich zu dieser Meinung berech- tigt durch das Gesetz vom 17. Februar 1864 bezüglich der Verpflegskosten in öffentlichen Gebär- und Irren- anstalten, wo es im §. 1 ausdrücklich heißt: „Für die in einer öffentlichen Gebär- oder Irrenanstalt unent- geltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten vom Landesfonde zu erstatten.“ Und im §. 4 desselben Gesetzes: „Es bleibt der Landesver- tretung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegs- kosten für die Geisteskranken zahlenden Landesfonde diese Auslagen von der Heimatgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen seien.“ Diese Bestimmung ist im bezogenen Reichsgesetze nur der Landesgesetzgebung vorbehalten. Ich glaube also, daß bei öffentlichen Kran- kenhäusern diese Einbeziehung der Gemeinden zur Zah- lungspflicht nicht durch ein Statut, sondern erst im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung statuiert wer- den könnte.

Ich bitte diese Bemerkungen gütigst berücksichtigen zu wollen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte über §. 2 für geschlossen, und gebe dem Herrn Bericht- erstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Was die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs gegen die lit. c) des §. 2 anbelangt, so glaube ich, daß die beantragte Fassung kaum einem begründeten Anstande selbst vom Standpunkte der Landes-Regierung unter- zogen werden könnte. Es heißt nämlich in der lit. c) nicht etwa, es seien die Kosten des Krankenhauses für die betreffenden Individuen von den Gemeinden zu tra- gen, sondern es heißt nur: von den Gemeinden sind diese Kosten ebenso wie von anderen Corporationen und Parteien nur insoferne zu tragen, als dieselben nach den bestehenden Gesetzen hiezu verpflichtet sind. Da also hier nicht ausgedrückt ist, es solle der Gemeinde durch

dieses Statut etwas anderes aufgelegt werden, als was bereits in den jeweiligen bestehenden Gesetzen enthalten ist, so glaube ich, es könne auch selbst vom Stand- puncte der hohen Regierung gegen die Stilisirung die- ses Absages keine gegründete Einwendung erhoben wer- den. Jedenfalls scheint mir das Bedenken unrichtig, daß diesem Absage die Absicht zu Grunde liege, den Ge- meinden mehr aufzulegen, als ihnen nach den bestehenden Gesetzen jetzt schon obliegt. Wenn aber bemerkt wird, daß den Gemeinden nach den dermalen bestehenden Gesetzen eine solche Verpflichtung nicht obliege, so erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß jetzt schon wenigstens ein Fall, den ich sogleich anführen werde, eintritt, in wel- chem die Gemeinden nach den dermaligen Gesetzen verpflich- tet sind, die Verpflegskosten in Krankenhäusern zu bestrei- ten. Ich erlaube mir ferner, vorbehaltlich der Erörterung dieses Punktes, noch zu bemerken, daß selbst unter der von dem Herrn Regierungscommissär gemachten Voraussetzung, daß dermalen die Gemeinden nicht verpflichtet seien, solche Kosten zu bestreiten, es allerdings gerade mit Rücksicht auf den Vorbehalt des Gesetzes vom 17. Februar 1864 hinsicht- lich der Irrenhäuser geschehen könne, daß späterhin den Ge- meinden im Wege der Landesgesetzgebung eine solche Verpflich- tung auferlegt werde. Nachdem es aber in dem Absage immer nur heißt: „insoferne dieselbe nach den bestehenden Gesetzen, oder in Folge besonderen Rechtsgrundes zahlungspflichtig erscheinen“, so scheint ja eben auch dieser zweite Fall ins Auge gefaßt zu sein.

Was nun den ersten Punkt anbelangt, daß nach den gegenwärtigen Gesetzen eine solche Verpflichtung der Ge- meinden nicht bestehe, so bin ich da einer entgegengesetzten Ansicht und zwar gerade mit Beziehung auf die von dem Herrn Regierungs-Commissär citirte Ministerial-Berordnung vom 6. März 1855. Es ist in dieser Ministerial-Berord- nung und in der Ministerial-Berordnung vom 3. December 1856, welche sich auf den früheren Erlaß bezieht, ausge- führt, daß die normale Verpflegung eines Kranken im Krankenhause in der Regel drei Monate zu dauern habe, daß aber in denjenigen Fällen, in welchen nach Ablauf dieser drei Monate der Kranke transportabel ist und die Krankheit sich als eine unheilbare herausstellt, allerdings die Gemeinden verpflichtet seien, entweder den Kranken ab- zuholen, oder aber die weiteren Verpflegskosten zu bestrei- ten. Das ist, wie ich glaube, eine Bestimmung, die aller- dings jetzt ihre Kraft hat, die fast alle Monate in den Kran- kenhäusern zur Anwendung kommt, und welche den Gemein- den als solchen hinsichtlich der ihnen zustehenden Personen die Verpflichtung gesetzlich auferlegt, die Verpflegskosten zu bestreiten.

Mir scheint es daher, selbst vom Standpunkte der Regierung und unter ihrer Voraussetzung richtig, daß schon

nach den dermalen bestehenden Gesetzen die Gemeinden verpflichtet sein können, solche Kosten zu übernehmen.

Sehe ich aber selbst davon ab, so kann ich mir recht gut einen besonderen Rechtsgrund denken, vermöge dessen die Gemeinde verpflichtet ist, derlei Kosten zu übernehmen; das wäre z. B. dann der Fall, wenn ein Kranker, welcher von einer Gemeinde versorgt, sich z. B. in einem Siechenhause befindet, nur zum Zwecke einer Operation oder einer anderen besondern Behandlung in das allgemeine Krankenhaus abgegeben wird; wenn es sich dann darum handelt, wer diese Kosten zu bestreiten hat und wenn, abgesehen von der Zweifelhaftheit der auf diesen Fall anwendbaren Gesetze, etwa in Folge eines speciellen Uebereinkommens die Gemeinde die Verpflichtung übernimmt, diese Kosten zu bestreiten. Es ist ja hier gerade nicht blos der Fall berücksichtigt, daß die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet sei, zu den Kosten beizutragen, sondern es ist auch der weitere Fall ins Auge gefaßt, daß diese Verpflichtung eben nur in Folge besonderen Rechtsgrundes eintrete.

Mir scheint daher, daß die Bedenken, welche von Seite des Herrn Regierungskommissärs in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind, nicht maßgebend seien, um eine Aenderung in der Stilisirung dieses Absatzes eintreten zu lassen.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Darauf habe ich zu bemerken, daß nach den dermalen bestehenden Gesetzen und nach der Praxis die Gemeinden nie zu einem solchen Ersatze verurtheilt worden sind. Wenn es eine Gemeinde übersieht und den Kranken über drei Monate im Krankenhaus läßt, so ist ihr es Verschulden und auf ein besonderes Verschulden haben bestehende Gesetze keine Anwendung. Ich mache aufmerksam, weil doch möglicherweise die Textirung dieses Paragraphen eine Gemeinde unberechtigt in einen Ersatz verfallen könnte, der häufig kleinere Gemeinden wirtschaftlich zu ruiniren im Stande wäre.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es liegt kein weiterer Antrag vor, ich habe daher den §. 2 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Dr. Gaffner**: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Die Debatte ist geschlossen.

Abg. **Dr. Gaffner**: Ich möchte nur zu einer formellen Bemerkung um das Wort bitten. Nachdem sich schon bei der Berathung der ersten Paragraphen eine wesentliche Differenz zwischen den Anschauungen des Ausschusses, und jener der hohen Regierung zeigt, so wiederhole ich meinen Antrag: es möge dieser Gegenstand einem Sonder-Ausschusse zugewiesen werden und ich bemerke, daß hiezu jener Sonder-Ausschuß vorzüglich geeignet sei, welcher zur Berathung des Statutes des neuen

Irrenhauses gewählt worden ist, nachdem auch dieser Ausschuß sich mit dem Statutenwesen einer Heil- und Pflegeanstalt befaßt hat.

Statthaltereirath **R. v. Neupauer**: Ich habe mir erlaubt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diese Bestimmung, die in den bestehenden Gesetzen nicht begründet erscheint, zu lenken, ohne dieselbe weiters nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Berichtstatters principiell seitens der Regierung beanstanden zu wollen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der Antrag des Hrn. Dr. Gaffner lautet: „Das Haus wolle beschließen, der Bericht über das Statut und den Personalstand des allgemeinen Krankenhauses werde dem Ausschusse für das Irrenhaus zugewiesen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. §. 2 lautet: (liest denselben). Es liegt kein Antrag auf getrennte Abstimmung vor, ich werde ihn daher im Ganzen zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche den §. 2 des Antrages annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichtstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 3 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand über den §. 3 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung; er lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche den §. 3 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichtstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich erlaube mir die §§. 4 und 5 zusammen zu lesen, weil sie eben die „Abtheilungen“ umfassen. (liest §§. 4 und 5 des Statutes.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu den §§. 4 und 5 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so erkläre ich die Debatte über dieselben für geschlossen, und bringe die beiden Paragraphen zur Abstimmung. Sie lauten: (liest dieselben). Diejenigen Herren, welche die §§. 4 und 5 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichtstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 6 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Paragraphen in der eben vom Herrn Be-

richterlicher vorgetragenen Fassung zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben). Diejenigen Herren, welche den §. 6 in dieser Fassung anzunehmen geneigt sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 7 des Statutes).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Statthaltereirath **N. v. Neupauer** meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthaltereirath N. v. Neupauer: Das Aufsichtsrecht in sanitätspolizeilicher Hinsicht ist unbestreitbar und unbedingt der Regierung vorbehalten; dasselbe haftet jedoch nicht an der Person, sondern an der Behörde. Ich muß daher den hohen Landtag ersuchen, diesem Aufsichtsrecht der Regierung im §. 7 auf eine der Stellung der Regierung entsprechender Weise Ausdruck geben zu wollen, und es dürfte diesem Anstande süglich dadurch begegnet werden, wenn die Textirung in folgender Weise beliebt würde: „Die Regierung übt die sanitätspolizeiliche Aufsicht durch ihre Organe, denen der Besuch der Anstalt und die Beschäftigung ihrer Einrichtung jederzeit freisteht, aus.“ Diese Formulierung ist ganz unversänglich und ich möchte bitten auch von dem beantragten letzten Alinea Umgang zu nehmen, weil man der Regierung durch das Statut nicht vorschreiben kann, was sie über die Berichte ihrer Organe zu thun haben wird. Es kann die Sache möglicherweise dem Landes-Ausschusse auch mitgetheilt werden, sie kann aber auch nur dem Staatsministerium vorgelegt, oder überhaupt gar kein Gebrauch davon gemacht werden; jedoch der Regierung vorzuschreiben, daß sie die Berichte ihrer Organe jederzeit dem Landes-Ausschusse mitzutheilen habe, dürfte kaum passend sein.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Rehbauer: Ich sehe mich veranlaßt, auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs zu erwidern, daß es mir nicht ganz angemessen erscheinen würde, die Fassung so allgemein zu nehmen, wie es von dem Herrn Regierungs-Commissär beantragt wird. Die Aufsicht soll durch ein Sanitätsorgan geübt werden; es ist wesentlich eine sanitätspolizeiliche Richtung, daher ein Sanitätsorgan das geeignete, und es versängt gewiß der Ansicht der Regierung nichts, wenn die Persönlichkeit dem Landes-Ausschusse namhaft gemacht wird, nachdem es eine Landes-Anstalt ist, und der unmittelbaren Verwaltung des Landes-Ausschusses untersteht, und es ist wohl auch in der Natur der Sache begründet, daß die für die Regierung bei der Aufsicht fungirenden Organe namhaft gemacht werden. Jedoch so im Allgemeinen zu bezeichnen, daß die Regierung durch ihre Organe die Aufsicht führen wird, würde ich bedenklich finden, denn es könnte nicht bloß ein Sanitätsorgan, sondern irgend ein Polizeiorgan, jeder Polizei-Com-

missär abgeordnet werden, um das Spital zu visitiren, etwas was nicht in der Aufgabe der Anstalt, und gewiß auch nicht im Sinne des Herrn Regierungs-Commissärs gelegen ist. Es könnte aber eine so allgemeine Fassung jedenfalls diesen Sinn haben, und ich glaube daher, daß es bei der Fassung des Ausschusses bleiben solle, indem dadurch beiden Richtungen Rechnung getragen wird, sowohl dem Aufsichtsrechte der Regierung, als der Selbstverwaltung des Landes-Ausschusses. Ich bin daher dafür, daß es bei der Fassung des Ausschusses bleibe.

Statthaltereirath N. v. Neupauer: Ich mache auf Vergiftungs-Fälle, Epidemien, die in öffentlichen Krankenhäusern eintreten können, aufmerksam, und daß es in solchen Fällen zweckmäßig ist, nicht Eine Person, sondern mehrere Regierungsorgane zur Untersuchung abzuordnen. Ich glaube auch, daß es ganz unversänglich ist, wenn man sagt: „ihre Organe“, weil in der Regel das Sanitätsorgan der Regierung abgeordnet werden muß.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 7 für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr:** Der Landes-Ausschuß ist bei dem Antrage auf Fassung des Paragraphes in der vorliegenden Weise von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich bei der Ordnung der Verhältnisse im Krankenhause im Wege des Statutes nur um die Regel handle, und Ausnahmefälle eben nicht ins Auge gefaßt werden; ich verkenne übrigens nicht, daß es in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheinen mag, daß irgend einem anderen, als dem namhaft gemachten Organe der Besuch der Anstalt gestattet werde. Da es aber in der Natur einer solchen Anstalt liegt, daß, soweit es mit der Hausordnung verträglich ist, nicht bloß Mitgliedern der hohen Regierung, sondern jeder anderen Privatperson der Zutritt gestattet werde, so gebe ich zu, daß die Fassung des §. 7, wie sie jetzt vorliegt, den Regierungs-Organen gegenüber eine Beschränkung zu enthalten scheint, welche Beschränkung nicht einmal Privatpersonen gegenüber Statt hat. Insoferne würde ich kein Bedenken tragen, mich der Fassung des Herrn Regierungs-Commissärs anzuschließen. Ich habe diesfalls auch im kurzen Wege mich mit den Herren Mitgliedern des Landes-Ausschusses besprochen, und diese sind damit einverstanden, daß dem hohen Landtage beantragt werde, die Fassung des §. 7 in folgender Weise anzunehmen: „Die Regierung übt ihre sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Landes-Anstalt durch ihre Organe, denen der Besuch der Anstalt und die Beschäftigung ihrer Einrichtung jederzeit freisteht.“

Dasjenige, was im Wesentlichen durch die Stillföhrung des Landes-Ausschusses bezweckt werden wollte, wird auch mit dieser Fassung erreicht, nämlich: daß es den Regierungsorganen nicht zusteht, im Innern der Anstalt Verfügungen, Anordnungen zu treffen, wie es etwa früher, zu einer Zeit, als ein Sanitätsorgan der Regierung auch zugleich die Function des Directors des Krankenhauses hatte, geschehen konnte.

Ich beantrage daher und empfehle dem hohen Hause die Fassung, die ich soeben vorgetragen habe.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es ist von dem Herrn Berichterstatter nach Schluß der Debatte ein Antrag gestellt worden, welcher den Antrag des Landes-Ausschusses aufhebt, und es daher unmöglich macht, daß ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringe. Ich sehe das als einen Incidenzfall an, der mich verpflichtet, die Debatte über den nach Schluß der Debatte neuerdings gestellten Antrag wieder zu eröffnen. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Rechbauer: Ich möchte mir doch erlauben, den Antrag des Landes-Ausschusses, wie er gedruckt vorliegt, wieder aufzunehmen und festzuhalten. Ich verkenne nicht, daß die Bemerkung des Herrn Berichterstatters begründet erscheint, daß in dem Absage: „dem der Besuch der Anstalt und die Beschäftigung ihrer Einrichtungen jederzeit freisteht“, eine Art Beschränkung liegen sollte; ich würde auch gar keinen Anstand nehmen, diesen ganzen Beisatz wegzulassen, denn es ist etwas ganz Selbstverständliches. Das, was ich aber in dem Antrage, wie er jetzt vorgetragen ist, bedenklich finde, ist das, daß so allgemein gefaßt einer zu großen polizeilichen Ueberwachung und Inspicirung Thür und Thor geöffnet wird, was aber doch nicht in der Absicht der ganzen Bestimmung liegt. Hier handelt es sich nur um die sanitätspolizeiliche Aufsicht, denn die polizeiliche Aufsicht steht in jedem Hause offen unter den Bedingungen, welche das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes festsetzt; dazu braucht es keine besonderen Bestimmungen, insoweit es allgemeine Polizei-Aufsicht ist. Hier handelt es sich um sanitätliche Aufsicht, und da ist es jedenfalls im Interesse der Sache gelegen, daß die Sanitätsorgane bekannt gegeben werden, damit man sich an denjenigen wenden kann, der in diesem Falle die Controle zu üben hat. Ich stelle daher den Antrag, es wolle der §. 7, wie er hier vorliegt, zur Abstimmung gebracht werden.

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): Der Herr Berichterstatter hat es für angemessen erklärt, daß die Bestimmung weggelassen werde, wornach das Regierungsorgan, welches die Aufsicht zu üben hat, dem Landes-Ausschusse bekannt gegeben werde. Ich finde jedoch, daß diese Bestimmung ganz passend ist, indem jedenfalls der Landes-Ausschuß das Organ, mit dem er zu verkehren hat, kennen soll.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht

noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Ich glaube gerade in dieser Beziehung auf eine dem Rechte der Anstalt nicht widersprechende Weise der Ansicht der h. Regierung nachgegeben zu haben, indem die Bestimmung ausbleiben soll, es seien die zur Aufsicht bestimmten Organe immer dem Landes-Ausschusse bekannt zu geben. Sowie jeder Private, wenn er die Anstalt besucht, sich entweder bei dem Obmanne der Spitals-Vorstellung oder einem andern, mit der jeweiligen Aufsicht betrauten ärztlichen Individuum wird zu melden haben, gerade so wird es dann auch von Seite desjenigen Beamten der h. Regierung zu geschehen haben, welcher abgeordnet ist, um in irgend einem Falle die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Anstalt zu pflegen. Ich sehe darin, daß der h. Regierung zugemuthet wird, in jedem einzelnen Falle ein solches Organ dem Landes-Ausschusse bekannt zu geben, welcher dann erst wieder der Spitals-Vorstellung davon Mittheilung macht, allerdings einen Umzug, welcher am Ende auch deshalb einen sichtslichen Zweck nicht erreicht, weil den Sanitäts-Organen der Regierung doch in keinem Falle mehr zusteht, als im §. 7 auch nach dem modificirten Antrage des Landes-Ausschusses ausgesprochen ist, nämlich der Besuch der Anstalt und die Beschäftigung ihrer Einrichtungen.

Ich würde daher meinen, daß allerdings sowohl der zweite Absatz des §. 7, wie er früher stillist war, als auch der vom Herrn Abg. Grafen Rhünburg wieder aufgenommene Zusatz überflüssig erscheint.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der durch den Herrn Berichterstatter modificirte Antrag des Ausschusses ist gegenwärtig der Hauptantrag. Ich muß daher, da Abänderungs-Anträge immer vor dem Hauptantrage zur Abstimmung kommen müssen, den §. 7 in der früher vom Ausschusse beantragten Fassung, wie sie vom Herrn Dr. Rechbauer aufgenommen wurde, zuerst zur Abstimmung bringen, und wenn derselbe fällt, dann habe ich den §. 7 nach der neuerlichen Fassung, wie sie von dem Herrn Berichterstatter beantragt wurde, zur Abstimmung zu bringen.

§. 7 lautet nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer: (liest den §. 7 des Statutes in L. T. Z. 65). Diejenigen Herren, welche den §. 7 in dieser Fassung annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Der §. 7 nach der neuerlichen Fassung lautet: „Die Regierung übt ihre sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Anstalt durch ihre Organe, denen der Besuch der Anstalt und die Beschäftigung ihrer Einrichtungen jederzeit freisteht.“ Diejenigen Herren, welche den §. 7 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 8 des Statutes).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu §. 8 das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen und bringe den §. 8 in der eben vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 8 in der vorgelesenen Fassung anzunehmen wünschen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 9 des Statutes).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Der hohe Landtag hat in der 31. Sitzung der vorjährigen Session im Gegenstande unter Anderem beschlossen: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, mit der Regierung die Verhandlung zu pflegen, um die Verhältnisse dieser Landesanstalt derart zu ordnen, daß der Regierung zwar die sanitätspolizeiliche Aufsicht und die Benützung der Anstalt zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes vorbehalten, hierbei aber die selbstständige Verwaltung dieser Anstalt durch die Landesvertretung, insbesondere das verfassungsmäßige Recht derselben zur Ernennung des gesamten ärztlichen und Verwaltungs-Personales nach Maßgabe der Landes-Ordnung und das Interesse des Landesfondes vollkommen gewahrt werde.“ In Folge höherer Ermächtigung hatte ich in der damaligen Sitzung als Regierungskommissär die Ehre gehabt zu erklären, daß voraussichtlich diese Regelung mit dem Landes-Ausschuße keinem Anstande unterliegen dürfte und sonach die Uebergabe des Krankenhauses unbehindert wird erfolgen können.

Die Verhandlungen mit dem Landes-Ausschuße sind angebahnt worden und zwar in Folge Note des Landes-Ausschusses vom 19. April 1863. Die Statthalterei hat das Recht zur Ernennung des jeweiligen Directors über Antrag der Landesvertretung durch Se. Majestät sich ausdrücklich vorbehalten. Der Landes-Ausschuß hat in der Note vom 12. September 1863, dann in der weiteren Note vom 25. Juli 1863 in dieser Beziehung bemerkt: „Was nun zunächst die aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Ernennung des ärztlichen und Beamtenpersonales betrifft, so findet auch der unterzeichnete Landes-Ausschuß dieselben mit der vom Landtage selbst ausdrücklich anerkannten Verwendung des Grazer allgemeinen Krankenhauses zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes vollkommen begründet, und glaubt daher, auch in diesen Bedingungen, obschon er die Genehmigung des Landtages und insbesondere die Beschlußfassung desselben über

die Sistemisirung sowohl eines etwa zu bestellenden Directors, als auch des gesamten mit dem öffentlichen Unterricht nicht betrauten Sanitäts- und Verwaltungs-personales ausdrücklich vorbehält, kein Hinderniß der Uebernahme des allgemeinen Krankenhauses zu finden.“

Im Grunde dieser Mittheilungen und in Folge Ermächtigung des hohen Staatsministeriums hat, da rücksichtlich der Ernennung des ärztlichen und Verwaltungspersonales die bezeichneten Modalitäten vom Landes-Ausschuße anerkannt wurden, am 2. November 1863 die Uebergabe des Krankenhauses an den Landes-Ausschuß anstandslos stattgefunden, es wurden diese Bedingungen ausdrücklich in das Uebernahme-, beziehungsweise Uebergabeprotokoll aufgenommen.

Nun motivirt der löbliche Landes-Ausschuß seinen diesfällig abgeänderten Antrag damit, daß ja nicht ein Director zu ernennen komme, sondern daß hier nur eine Krankenhaus-Vorsteherung bestellt ist. Allein, meine Herren! ich glaube, Sie werden ebensowohl, wie die Regierung, nicht im Unklaren sein, daß dieser Obmann, der auf 3 Jahre von der Krankenhaus-Vorsteherung gewählt wird, factisch Director sei. Denn betrachten Sie §. 10; in diesem heißt es: „Der Obmann vertritt die Anstalt nach Außen, soweit dies nicht durch den Landes-Ausschuß und durch die Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung geschieht. Er erledigt alle laufenden Geschäfte, hat in dringenden Fällen die nöthigen Vorkehrungen selbstständig zu treffen und berichtet hierüber in Versammlungen.“ Er hat ferner das Sistirungsrecht, außerdem beruft er nach §. 9 die regelmäßigen und nach Umständen die außerordentlichen Versammlungen der Vorsteherung und führt den Vorsitz in denselben. Dies, meine Herren, sind, glaube ich, Functionen, welche nur einem Director zustehen; ebenso könnte man auch den mit diesen Attributen versehenen Gemeinde-Vorsteher „Obmann der Gemeinde“ nennen.

Ich glaube daher, daß — gestatten Sie mir die Bemerkung — eine Umgehung des Sr. Majestät ausdrücklich vorbehaltenen Ernennungsrechtes des Directors der Anstalt versucht wird, und ich muß mir daher im Namen der Regierung die Anforderung zu stellen erlauben, daß die fragliche Bedingung, welche von Seite des Landes-Ausschusses eingegangen worden und auch in Brünn, Laibach, Prag, wo die Gebär-, Irren- und Findelanstalten unter gleichen Bedingungen übergeben worden sind, vollinhaltlich acceptirt werde. Ich erachte auch, daß mit Rücksicht auf den Charakter der Krankenanstalt und zugleich mit Rücksicht auf die durch die Errichtung der medizinischen Facultät im höheren Maße eintretende Benützung dieser Anstalt für Unterrichtszwecke davon keine Rede sein kann, daß diese Bestimmung mit §. 25 der Landesordnung nicht in Uebereinstimmung sein sollte; denn Sie dürften sich der Ansicht nicht verschließen, meine Herren, daß die Ernennung des

Directors oder Obmanns durch Seine Majestät nicht nur durch Benützung der Anstalt für Unterrichtszwecke wohl begründet erscheint, sondern, daß es auch mit Rücksicht auf die Ernennung der Professoren durch Seine Majestät der Stellung des Directors oder Obmanns — wie Sie ihn nennen wollen — nur entsprechender und seiner Wirksamkeit förderlicher wäre, wenn auch er von Seiner Majestät ernannt wird.

Ich bitte daher, meine Herren, diese Bemerkungen gefälligst berücksichtigen und in irgend einer Weise denselben entsprechend Rechnung tragen zu wollen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Bettan): Nach dem, was der Herr Regierungskommissär jetzt bemerkt hat, scheint die hohe Regierung auf das Recht der Ernennung des Directors oder des Obmanns durch Se. Majestät den Kaiser großes Gewicht zu legen. Es wurde uns sogar erklärt, daß nur unter dieser Voraussetzung die Uebergabe des Krankenhauses stattgefunden habe. Ich gestehe, ich begreife nicht die Wichtigkeit, welche in diesem Absage gefunden wird, und zwar aus dem Grunde nicht, weil das Collegium, aus dessen Mitte durch Wahl der Obmann hervorgeht, aus k. k. Professoren besteht, welche nach einem späteren Absage des Statutes ohnehin von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt werden. Allein wir haben die Erklärung der Regierung vernommen; sie scheint mir für das ganze Statut eine *conditio sine qua non* zu sein.

Ich möchte daher einen vermittelnden Antrag stellen, nämlich in der Art, daß wir auf das zurückgehen, was wir bei einer anderen Gelegenheit in Beziehung auf die Ernennung von Professoren an technischen Lehranstalten bereits beschlossen haben und was, so viel ich mich erinnere, auch durch eine a. h. Entschliebung anerkannt und genehmigt worden ist. Ich glaube recht daran zu sein, wenn ich bemerke, daß von Seite des Landes-Ausschusses bei Besetzung solcher Stellen der Concurs ausgeschrieben wird und daß der Landes-Ausschuß unter den Candidaten den ihm geeignet erscheinenden ernannt, den Ernannten der hohen Regierung anzeigt, der es natürlich in Folge ihres Oberaufsichtsrechtes freisteht, dagegen Einwendungen zu machen — das Veto zu üben. Das ist meines Erachtens ein von diesem hohen Hause anerkannter Satz, der auch, so viel ich weiß, die a. h. Genehmigung erhalten hat.

Ich würde daher meinen, daß den Rechten dieses hohen Hauses nicht vorgegriffen wird, und daß auch den Ansprüchen der hohen Regierung hinlänglich dadurch Rechnung getragen wird, wenn §. 9 im zweiten Satze so stilisirt würde: „Die Bestätigung der Wahl desselben erfolgt durch den Landes-Ausschuß mit Zustimmung der Regierung.“ Mit diesem Worte „Zustimmung“ wird angezeigt, daß der hohen Regierung ihr Oberaufsichtsrecht vollkommen gewahrt

und vorbehalten bleibt; es wird dadurch den Rechten des Landes nicht zu nahe getreten, und es wird endlich der Zweck erreicht, welcher aus der Tendenz des ganzen Berichtes hervorgeht, nämlich daß das Collegium eigentlich die vorgesetzte Behörde sei, aus deren Wahl dieser Obmann hervorgeht. Ich erlaube mir also den Antrag zu stellen, daß an die Stelle der Worte: „im Einvernehmen mit der Regierung“ die Worte gesetzt werden: „mit Zustimmung der Regierung.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte über §. 9 für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir zuerst den Antrag des Landes-Ausschusses gegen die Bemerkung zu rechtfertigen, daß es bei der Systemisirung der Krankenhaus-Vorstellung im Wesentlichen nur darum zu thun gewesen sei, den „Director“ zu vermeiden und dadurch das beanspruchte Recht der Regierung auf Ernennung dieses „Directors“ — um mich so auszudrücken — zu eludiren. Das war nicht die Absicht des Landes-Ausschusses bei Stellung der Anträge. Derselbe ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Regierung sich nur das Ernennungsrecht eines Directors mit Rücksicht auf die Verwendung des Krankenhauses auch zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes vorbehalten habe, daß die Regierung sich aber nicht vorbehalten wollte, es müsse ein Director blos deshalb systemisirt werden, damit derselbe von der Regierung oder beziehungsweise von Sr. Majestät ernannt werden könne. Es hat sich also bei Organisirung der Krankenhaus-Vorstellung durch den Landes-Ausschuß nur darum gehandelt, was unter den gegebenen Verhältnissen als das Zweckmäßigste erschien und er hat daher die Frage allerdings zum voraus ganz abseits liegen lassen, ob ein Director ernannt werden müsse oder nicht.

Die Gründe nun, welche für die Organisirung der Krankenhaus-Vorstellung als eines Collegiums aller Vorstände der Abtheilungen des Krankenhauses geltend gemacht werden können, sind in Kürze folgende:

Schon bei den früheren viel einfacheren Verhältnissen des Krankenhauses hat die Erfahrung gezeigt, daß ein ernannter Director in Conflict mit den Ärzten, als Vorständen der Abtheilungen gerathen könne, welche als der Erreichung des Zweckes des allgemeinen Krankenhauses nichts weniger als zuträglich erschienen sind. Die Verhältnisse waren aber dabei in der früheren Zeit deshalb einfacher, weil nach jeder Richtung hin die Regierung selbst die Administration des Krankenhauses und alles dessen, was damit im Zusammenhange stand, in Händen hielt. Insoferne das Krankenhaus in Verbindung mit der chirurgischen Lehranstalt stand, war der Director dieser An-

stalt ein Organ der Regierung; insoferne das allgemeine Krankenhaus eine öffentliche Humanitätsanstalt war, war der Director ebenfalls Organ der Regierung; insoferne diese ihr sanitätspolizeiliches Aufsichtsrecht ausüben wollte, waren es wieder dieselben Organe, welche diese Aufsicht besorgten. Demungeachtet hat die Erfahrung aus früherer Zeit, insbesondere in den vorigen Decennien gezeigt, daß die Wirksamkeit eines solchen Directors den Zwecken des allgemeinen Krankenhauses nicht immer förderlich war.

Wie hat sich nun die Sache seit Errichtung der medizinischen Facultät an der hiesigen Universität und seit Uebergabe des Krankenhauses in die Verwaltung des Landes geändert! Die medizinische Facultät übt zunächst ihre sich auf die Zwecke des Unterrichtes beziehenden Functionen durch das Professoren-Collegium und das von diesem gewählte Organ. Insoferne es sich um die ökonomische Verwaltung des Krankenhauses handelt, ist dieselbe seit der Uebergabe in die Hände des Landes-Ausschusses gelegt. Insoferne es sich um die sanitätspolizeiliche Aufsicht handelt, ist die Statthalterei und beziehungsweise das Sanitätsdepartement derselben bestimmt, diese zu üben. Es ist daher nothwendig, daß, während früher die Anstalt nach jeder Seite hin in die Hände eines Organs unmittelbar gegeben sein konnte, nunmehr von drei verschiedenen Standpunkten aus Anordnungen und zwar auf Grund ganz bestimmter Berechtigung getroffen werden können, welche sich auf die Erfüllung der Zwecke des allgemeinen Krankenhauses beziehen.

Wenn nun der Landes-Ausschuß auch von den nicht ganz entsprechenden Erfahrungen hinsichtlich der Stellung und Wirksamkeit des Directors aus früherer Zeit selbst abgesehen hat, so mußte er doch durch die Berücksichtigung der auf Grund der neu geordneten Verhältnisse maßgebenden Rücksicht zum Schlusse kommen, daß die Ernennung eines Directors die Erreichung des Zweckes der Anstalt in zweifacher Beziehung in Frage gestellt hätte, sowohl mit Rücksicht auf die Erreichung des Humanitäts- als des Unterrichtszweckes. Deshalb hat der Landes-Ausschuß auch die Sache für so dringend gehalten, daß er sich nicht scheut hat, die Verantwortung einer provisorischen Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Krankenhauses dadurch auf sich zu nehmen, daß er sofort eine solche provisorische Krankenhaus-Verwaltung organisiert hat.

Dieselbe schien dem Landes-Ausschusse zweckmäßig zu sein, erstens deshalb, weil gerade dadurch das Verhältniß der Anstalt zur medizinischen Facultät in einer Weise geordnet war, welche Collisionen kaum mehr möglich erscheinen ließ, weil zu Mitgliedern dieses Collegiums der Aerzte auch die Professoren als Vorstände der klinischen Abtheilungen beigezogen wurden. Jetzt konnte es nicht mehr geschehen, daß die Vorstände der klinischen Abthei-

lungen, die Professoren, wenn etwa der Director mit Rücksicht auf seine anderweitige Stellung, und auf seine anderen amtlichen Functionen den Anforderungen von Seite der Wissenschaft nicht völlig entsprechen konnte, deshalb irgendwie unbefriedigt sein sollten. Es konnte auch davon nicht mehr die Rede sein, daß das ökonomische Interesse der Anstalt irgendwie nicht gewahrt blieb, weil auch der Vorstand der ökonomischen Verwaltung in jenes Collegium gezogen wurde. Es war bei dieser Organisation endlich auch möglich, daß durch dieses Zusammenwirken der Vorstände aller Abtheilungen das Interesse der Anstalt sowohl als Humanitätsanstalt, als auch als Anstalt zur Förderung der Wissenschaft auf das Beste und Kräftigste gewahrt werden konnte.

Dies sind, ich kann es sagen, nur die wesentlichen Gründe, welche den Landes-Ausschuß bewogen haben, Ihnen, meine Herren, eine solche Krankenhaus-Vorstellung zu empfehlen. Es hat sich also in der That nicht darum gehandelt, etwa bloß mit Rücksicht auf das Ernennungsrecht der Regierung einen Ausweg zu finden, sondern einen Organismus zu schaffen, welcher den vielfachen Zwecken der Anstalt mit Rücksicht auf die eigenthümliche Verschlingung und den manchmaligen Widerspruch derselben den entsprechenden Spielraum zu gewähren geeignet erschien.

Was nun das Bestätigungsrecht anbelangt, welches von Seite des Landes-Ausschusses nach seinem Antrage eben diesem Organe der Landes-Vertretung gewahrt werden sollte, so, glaube ich, kann kein Zweifel darüber sein, daß die Bestätigung der Wahl des Obmannes der Vorsteherung jedenfalls der Landes-Vertretung vorbehalten bleiben muß. Die Interessen der Regierung, insoferne sie sanitätspolizeilicher Natur sind, werden durch die bereits früher angenommene Bestimmung des Gesetzes gewahrt; die Interessen des öffentlichen Unterrichtes sind dadurch gewahrt, daß die k. k. Professoren als Vorstände der klinischen Mitglieder dieses Collegiums der Krankenhaus-Vorsteherung sind. Es muß aber doch daran festgehalten werden, daß das Krankenhaus als Landesanstalt unter der Verwaltung des Landes stehe, und daß daher dem obersten Organe dieser Verwaltung durch die Bestätigung von Seite des Landes-Ausschusses zum Bewußtsein geführt werden sollte, daß es sich hier allerdings um eine Verantwortlichkeit desselben gegen den Landes-Ausschuß in Verwaltungs-Angelegenheiten des Landes handle.

Indem der Landes-Ausschuß beantragt, es möge hier gesagt werden: „Die Bestätigung der Wahl desselben erfolgt durch den Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Regierung,“ hat demselben dabei vorgeschwebt, was in Folge einer a. h. Entschliessung hinsichtlich der technischen Lehranstalt mit Beziehung auf diese schon zum Ausdruck gekommen war; gerade indem

hier gesagt wird, daß die Bestätigung zwar durch den Landes-Ausschuß erfolgt, daß aber ein Einvernehmen mit der Regierung zu pflegen sei, sollte dies angedeutet werden. Von Seite des Herrn Abg. Dr. R. v. Waser wird nun beantragt, statt „im Einvernehmen mit der Regierung“ zu sagen: „mit Zustimmung der Regierung.“ Ich verkenne nicht, daß dadurch demjenigen Gedanken, welchen der Landes-Ausschuß hier ausdrücken wollte, vielleicht auf eine präcisere Weise Ausdruck gegeben ist. Um aber auch in dieser Beziehung vielleicht noch mehr Klarheit in die Stilistik zu bringen, würde ich statt der Worte: „mit Zustimmung der Regierung“ den Beisatz beantragen: „über vorläufig eingeholte Zustimmung der Regierung.“ Damit scheint mir in wenigen Worten genau dasjenige ausgedrückt, was wir schon bei der technischen Lehranstalt zum Beschlusse erhoben haben, und was eben von Seite der h. Regierung gewahrt werden will, nämlich: daß die Bestätigung von Seite des Landes-Ausschusses nicht hinsichtlich einer Persönlichkeit erfolgen könne, hinsichtlich derer die Regierung ein Veto einlegen will oder einzulegen wenigstens in der Lage sein soll.

Ich würde daher dem h. Hause empfehlen, den dritten Satz des §. 9 in folgender Fassung zum Beschlusse zu erheben: „Die Bestätigung der Wahl desselben erfolgt durch den Landes-Ausschuß über vorläufig eingeholte Zustimmung der Regierung.“

Abg. Dr. R. v. Waser: Darf ich um das Wort bitten? Ich habe gar nichts gegen die Fassung, wie sie vom Herrn Berichterstatter proponiert wurde, einzuwenden.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich muß den Herrn Berichterstatter fragen, ob im Einverständnisse des Landes-Ausschusses der Antrag zurückgezogen ist?

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Ich war nicht in der Lage, die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Landes-Ausschusses einzuholen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es bestehen daher noch beide Anträge aufrecht. Ich werde demnach den §. 9 getrennt zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst bis zur contestirten Stelle, dann dieselbe, endlich den Schluß.

Ich bringe also folgende Sätze des §. 9 zur Abstimmung: „Die Mitglieder der Krankenhaus-Vorstellung wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann auf die Dauer von drei Jahren. Derselbe kann nach Ablauf dieser Frist wieder gewählt werden.“ Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist angenommen.

Ich bringe somit den folgenden Satz nach dem Antrage des Herrn Dr. R. v. Waser und zwar in der zuletzt angenommenen Fassung zur Abstimmung: „Die Bestätigung der Wahl desselben erfolgt über vorläufig eingeholte Zustimmung der Regierung durch den Landes-Ausschuß.“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Sie ist angenommen.

Der letzte Satz lautet: „Der Obmann beruft die regelmäßigen und nach Umständen die außerordentlichen Versammlungen der Vorsteherung und führt den Vorsitz in denselben.“ Diejenigen Herren, welche diesen Schlusssatz annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 10 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich den §. 10 in der vom Herrn Berichterstatter eben vorgelegenen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 10 in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 11 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich §. 11 in der vom Herrn Berichterstatter eben vorgelesenen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 11 in dieser Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 12 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich §. 12 in der vom Herrn Berichterstatter eben vorgelegenen Fassung zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 13 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 13 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich §. 13 in der vom Herrn Berichterstatter vorgelegenen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 14 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich §. 14 in der eben vorgelesenen Fassung zur Abstimmung. Diejeni-

gen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) §. 14 ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 15 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Verlangt Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich §. 15 in der eben vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Fassung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche §. 15 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 16 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich §. 16 in der eben vorgelesenen Fassung zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 17 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 17 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 18 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich §. 18 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 19 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich denselben in der vorgelesenen Fassung zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 20 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich §. 20 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 21 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 21 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 22 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 22 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, so bringe ich §. 22 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche denselben in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 23 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich §. 23 in der eben vorgelesenen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 24 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 24 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 25 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 25 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) §. 25 ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 26 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und keine Einwendung dagegen erhoben wird, so sehe ich den §. 26 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 27 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und keine Einwendung dagegen erhoben wird, so sehe ich den §. 27 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 28 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 28 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 28 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 29 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Karnitschnig: Ich erlaube mir, hier den bereits vorgetragenen Zusatzantrag zu wiederholen, nämlich in dem Sinne, daß als letztes Alinea zu diesem Paragraphen hinzugefügt werde: „Jedem selbstzahlenden Kranken der I. und II. Verpflegsklasse ist es auch gestattet, einen erwachsenen Begleiter seines Geschlechtes gegen Vergütung der vollen Verpflegungsgebühr in die Anstalt mit sich zu nehmen.“ Zur Begründung dieses Antrages berufe ich mich auf das, was ich bereits gesagt habe, und empfehle meinen Zusatzantrag dem hohen Hause.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Haffner: Ich muß diesem jedenfalls sehr menschenfreundlichen Antrag des Herrn Karnitschnig aus praktischen Gründen entgegengetreten. Für einzelne besonders wichtige Fälle wird dies von der Spitalverwaltung ohnedem gewährt, es aber als Regel aufzustellen und diesen ganz allgemeinen Zusatz hier anzunehmen, dürfte die Handhabung der Hausordnung bedeutend erschweren, die Regie und Hausadministration unendlich vervielfältigen; auch glaube ich, daß es nicht nöthig ist, nachdem nach diesem Statute den Angehörigen der Kranken der Besuch derselben über Meldung ohnehin jederzeit gestattet ist. Ich glaube daher diesen Zusatzantrag des Herrn Abg. Karnitschnig zur Annahme nicht empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 29 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 29 zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig zur Unterstüßung. Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen wollen bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstügt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort:

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich verkenne nicht, daß Gründe der Humanität dem Antrage des Abgeordneten Karnitschnig das Wort sprechen und würde gegen diesen Zusatzantrag umsoweniger etwas einzuwenden haben, da durch denselben die Bestimmung des §. 32 hinsichtlich der Hausordnung nicht alterirt werden kann, und es noch immer Sache der vorbehaltenen Bestimmung dieser Hausord-

nung sein wird, das Verhältniß in einer Weise zu regeln, daß die vom Herrn Abgeordneten Haffner geltend gemachten Bedenken nicht Platz greifen. Jedoch glaube ich, daß man den gestellten Antrag auf die erste Classe beschränken solle, weil in der 2. Classe mehrere Kranke in einem Zimmer zusammen sind, und da allerdings maßgebende Rücksichten gegen andere Kranke, welche sich in diesem Zimmer mit befinden, eintreten.

Abg. Karnitschnig: Nachdem gegen die 2. Classe ein Bedenken angeregt worden ist, so bitte ich den Antrag getrennt zur Abstimmung zu bringen, nämlich zuerst für beide Classen, und im Falle, daß dieser fallen sollte, für die 1. Classe.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich werde die Anträge in umgekehrter Ordnung zur Abstimmung bringen, nämlich zuerst für die erste, und dann auch für die zweite Classe.

Ich bringe nun den §. 29 zur Abstimmung, er lautet: (liest denselben). Diejenigen Herren, welche diesen eben verlesenen §. 29 anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig und ich bringe denselben getrennt zur Abstimmung, einmal für die erste und dann für die zweite Classe. Er lautet: „Jedem selbstzahlenden Kranken der ersten Verpflegsklasse ist es auch gestattet, einen erwachsenen Begleiter seines Geschlechtes gegen die Vergütung der vollen Verpflegungsgebühr in die Anstalt mit sich zu nehmen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag auch auf die zweite Verpflegsklasse ausgedehnt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist in der Minorität geblieben.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich erlaube mir hinsichtlich des eben jetzt vom hohen Hause angenommenen Antrages des Abgeordneten Karnitschnig nur zu bemerken, daß ich es im Interesse der Ordnung des Stoffes für wünschenswerth halte, daß der eben angenommene Zusatz zwischen das erste und zweite Alinea des §. 31 eingeschaltet werde, weil in demselben die besonderen Begünstigungen enthalten sind, welche die Kranken der ersten und zweiten Verpflegsklasse genießen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, so würde ich dies als eine reine Redactionsache betrachten und es dem Herrn Berichterstatter überlassen, diesen Satz im §. 31 zu placiren. (Niemand meldet sich.) Es wird also darnach vorgegangen werden.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 30 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Statthalterrath R. v. Neupauer: In dem von beiden Häusern des hohen Reichsrathes beschlossenen und von Sr. Majestät am 17. Februar 1864 sanctionirten Gesetz in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten kommt folgende Bestimmung im §. 7 vor: „Die Gebühren in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse dürfen für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt besteht, überhaupt festgesetzt sind.“ Ich glaube daher, daß, nachdem der §. 30 des vorliegenden Statutes von der analogen Bestimmung der Verpflegsgebühr handelt, hier dieser Satz jedenfalls seinen Platz finden dürfte, nachdem der hohe Reichsrath diese Bestimmung aufgenommen hat, und allfällige Staatsverträge und Bestimmungen, welche mit anderen Kronländern bestehen, alterirt werden könnten.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Die Bestimmung des §. 7 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1864 bezieht sich zwar nur auf die Verpflegs-Gebühren in öffentlichen Gebär- und Irren-Anstalten; allein dieselbe beruht auf solchen Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß ich mir bei Festsetzung der Gebühr in der That gar nichts anderes vorstellen kann, als daß diese Rücksichten gewahrt bleiben. Da nun von Seite der hohen Regierung auf die Aufnahme dieses §. 7 ein Gewicht gelegt zu werden scheint, so erlaube ich mir zu beantragen, daß im §. 30 nach dem ersten Alinea der Wortlaut des §. 7 aufgenommen werde. Ich lese denselben nochmals (liest denselben) und bemerke nur, daß man statt „Angehörige des Landes, in dem die Anstalt besteht“ einfach sagen könnte: „Für steiermärkische Landesangehörige.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Unterstützung, falls er ihn nicht im Namen des Landes-Ausschusses gestellt hat, denn dann bedarf er derselben nicht.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Im Namen des Landes-Ausschusses kann ich denselben nicht stellen, weil ich mich mit den Mitgliedern desselben nicht in das Einvernehmen setzen konnte. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es einfacher ist zu sagen: „für Steiermärker“ statt „für steiermärkische Landesangehörige.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bringe also den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters zur Unterstützung, derselbe lautet: Es solle zwischen dem ersten und zweiten Alinea des §. 30 der Satz eingeschaltet werden: „Die Gebühr der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsklasse darf für Ausländer oder Angehörige

anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für Steiermärker überhaupt festgesetzt ist.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bringe somit den §. 30, und zwar mit Einschaltung des §. 7 des bezogenen Gesetzes als zweites Alinea zur Abstimmung.

Das erste Alinea lautet: (liest Alinea 1 des §. 30 des Statutes). Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Der als Alinea 2 beantragte Zusatz lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Das letzte Alinea des §. 30 lautet: (liest dasselbe). Diejenigen Herren, welche dieses letzte Alinea anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter §. 31 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest das erste Alineades §. 31 des Statutes). Nun wäre der früher von dem h. Hause bereits angenommene Antrag des Abg. Karnitschnig als zweites Alinea einzuschalten, worauf dann das letzte Alinea des §. 31 folgt. (Liest das letzte Alinea des §. 31 des Statutes.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 31, vorbehaltlich der Einschaltung des schon früher angenommenen Antrages des Abg. Karnitschnig, als angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 32 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 32 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 32 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 33 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 33 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand sich zum Worte meldet, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 33 in der eben verlesenen Fassung für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (liest §. 34 des Statutes).

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 34 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn

Niemand sich zum Worte meldet, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 34 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 35 des Statutes).

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 35 das Wort. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand sich zum Worte meldet, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 35 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr** (liest §. 36 des Statutes).

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht Jemand zu §. 36 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand sich zum Worte meldet, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den §. 36 für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Es ist jetzt der Personal- und Besoldungsstand der Ärzte im allgemeinen Krankenhause der Beschlussfassung des hohen Hauses zu unterziehen. In dieser Beziehung liegt dem Berichte eine Uebersicht dieses Personal- und Besoldungsstandes bei. Ich erlaube mir zu beantragen, daß über jede einzelne Post abgesondert abgestimmt werde, und beginne mit der ersten hier aufgeführten:

Medizinische Abtheilung: Primararzt, Bezüge aus dem Krankenhaus - Fonde an Besoldung 700 fl., an Emolumenten eine Natural-Wohnung, veranschlagt in Geld mit 300 fl.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht Jemand über die Besoldung und die Bezüge des Primararztes das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und dagegen keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich die Anträge des Landes-Ausschusses in Beziehung auf die Besoldung und Emolumente des Primararztes der medizinischen Abtheilung für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Secundararzt I. Classe in derselben Abtheilung, an Besoldung 400 fl., an Emolumenten ein möblirtes Zimmer.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Haffner**: Ich bitte um das Wort. Wenn ich in dieser Sache abermals das Wort ergreife, so geschieht dies nicht aus einer bloßen Collegialität für die Herren Ärzte des allgemeinen Krankenhauses, denn ich bin mir wohl bewußt meiner höheren Stellung hier als Landesvertreter, und weiß, daß es meine Aufgabe ist zur rechten Zeit zu sparen, aber auch meine Aufgabe, dasjenige zu gewähren, was geeignet ist, dem Interesse des Landes taugliche Diener zu schaffen. Ich lese nun hier in der Uebersicht B. „Secundararzt erster Classe Besoldung 400 fl., Emolumente ein mö-

blirtes Zimmer“, und lese nebenbei in der Anmerkung: „Die bisherigen Nebenbezüge von Holz, Licht und dergleichen haben bei dem ärztlichen Personale zu entfallen.“ Meine Herren! In allen Anstalten, welche ich gesehen, haben fast alle Ärzte, gewiß aber die Secundarärzte neben dem möblirten Zimmer auch noch Beheizung und Licht; wo dies nicht der Fall wäre, würde es durch einen Unterschleif geschehen, und zwar ohne Willen des Arztes, ohne daß er es anordnet, und es würde von der Wärterin das Zimmer geheizt werden, wodurch eine Defraudation und zwar zum Schaden der Kranken entstünde. Wenn ich nun die Besoldung betrachte, welche bei diesem Arzte 400 fl., und bei dem nächsten 300 fl. beträgt, so frage ich, ist der Arzt in der Lage mit dieser Besoldung Holz und Licht zu schaffen? Ich frage mich ferner, ist er so gestellt wie andere wissenschaftlich gebildete, graduirte Leute mit denselben Pflichten? Ich muß beide Fragen mit Nein beantworten. Sie werden mir einwenden, daß die Besoldungen, wenn man den Voranschlag pro 1865 mit dem hier aufgestellten Status vergleicht, überall schon erhöht sind, weil man damit die Leistung vom Holz und Licht einigermaßen entschädigen wollte. Das ist wahr, meine Herren, die Besoldungen sind erhöht, allein sie sind erhöht, weil der gegenwärtige Secundararzt nicht mehr wie früher zugleich Assistent ist, und als solcher einen Bezug aus dem Studien-Fonde hatte; sie sind erhöht mit Rücksicht auf die gegenwärtig gesteigerten Lebensbedürfnisse und deren Kosten, allein ich glaube nicht, daß sie wegen der entfallenen Beheizung allein erhöht sind. Sie sind aber auch nicht mehr als genügend, ja kaum genügend erhöht, um die gesteigerten Lebensbedürfnisse des Arztes zu decken. Man wird mir vielleicht die Einwendung machen, daß sich die Ärzte noch nebenbei durch ihre Praxis etwas verdienen können. Dies dürfte wohl bei den älteren renommirten Ärzten der Fall sein, allein der neu hergekommene, junge und unbekannte Arzt hat nicht die Gelegenheit, sich practisch etwas zu erwerben, er ist in vielen Fällen noch fremd, und hat kein Zutrauen. Sollte er aber dennoch noch gezwungen sein, sich seine Lebensmittel, sein Holz und Licht auf andere Weise als im Spitalsdienste zu erwerben, so müßte er diesen in demselben Maße vernachlässigen, als er seinem Privatverdienst nachgehen würde, und es würde daher der ehrliche auf Kosten des minder ehrlichen, der seinen Spitalsdienst schlechter versteht, bezüglich der Besoldung gestraft sein. Ich stelle daher den Antrag: Das h. Haus wolle beschließen, bei allen Secundarärzten des Krankenhauses solle es in der Rubrik Emolumente heißen „möblirtes Zimmer sammt Beheizung und Beleuchtung“ und die erste Anmerkung habe zu entfallen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich könnte den Antrag des Herrn Abg. Haffner von meinem Stand-

puncte aus und unvorgreiflich des vorliegenden Ausschuss-Berichtes nur unterstützen und wäre auch mit Rücksicht auf die geltend gemachten Verhältnisse der Secundärärzte damit einverstanden, daß bei denselben zum Worte Emolumente der Beisatz gemacht würde „sammt Beheizung und Beleuchtung.“

Ueber die finanzielle Bedeutung dieses Beisatzes dürfte kein Zweifel bestehen, weil in der That bei der bisher bestandenen Organisation dieser Stelle die Beheizung nichts anderes umfaßte, als die im Wege der Buchhaltung oder der betreffenden technischen Behörde nach Maßgabe des Raumes des Zimmers ausgemittelte Quantität des Heizungs-Holzes, und bei der Beleuchtung 2 Pfund Kerzen im Monat. Mir scheint es nun nicht angemessen, daß man dieses hier speciell anführt, da es ohnehin in jedem Präliminare abgesondert geschieht. Was den weiteren Antrag anbelangt, die erste Bemerkung ganz entfallen zu lassen, so scheint mir dieses deshalb nicht anzuzeigen, weil jetzt einige Primärärzte, wenn auch nicht alle, Nebenbezüge an Holz und Licht genießen, und wenn diese Anmerkung einfach gestrichen würde, darüber ein Zweifel entstünde. Ich halte es daher für den Fall, als das h. Haus dem Antrag hinsichtlich der Secundärärzte stattgeben würde, noch immer für nothwendig, diese Anmerkung hinsichtlich der Primärärzte zu lassen. Es würde dann die Anmerkung, welche ohnehin Gegenstand einer abgesonderten Abstimmung sein dürfte, nur die Aenderung erfahren, daß statt der Worte „Dem ärztlichen Personale“ zu setzen wäre „Den Primärärzten“.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag des Herrn Dr. Haffner zur Unterstützung.

Abg. Dr. Haffner: In diesem Falle bitte ich um die abgesonderte Abstimmung der beiden Theile meines Antrages.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das heißt also, daß über das Entfallen der Anmerkung besonders abgestimmt werde. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Was den zweiten Theil des Antrages anbelangt, so ist er negativ und nur auf die Streichung der Anmerkung gerichtet, welche ohnedies Gegenstand einer abgesonderten Abstimmung sein wird. Ich beantrage daher, daß dieser Theil des Antrages auf Eliminirung dieser Anmerkung jetzt gar nicht zur Abstimmung komme.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich werde zuerst den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen, dann den Zusatzantrag des Herrn Dr. Haffner, der sich aber auf alle Sekundarien aller Abtheilungen bezieht, und daher auch für weitere Beschlüsse maßgebend

ist, — bis zu den Worten, daß die erste Anmerkung zu entfallen habe.

Diesen Satz werde ich aber nicht zur Abstimmung bringen, da er, wie der Herr Berichterstatter ganz richtig bemerkt hat, erst dann zur Abstimmung zu kommen hat, wenn über die Anmerkung selbst die Verhandlung eröffnet und die Abstimmung eingeleitet sein wird.

Vorerst bringe ich ihn zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Haffner unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bringe nun den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für den Sekundararzt I. Classe der medizinischen Abtheilung an Besoldung 400 fl. und an Emolumenten ein möblirtes Zimmer bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Haffner, daß es bei allen Sekundarien des allgemeinen Krankenhauses in der Rubrik „Emolumente“ heißen soll: „Möblirtes Zimmer sammt Beheizung und Beleuchtung“ annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Ein Sekundararzt II. Classe an der medizinischen Abtheilung mit 300 fl. und einem möblirten Zimmer sammt Beheizung und Beleuchtung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dem Sekundararzt II. Classe an der medizinischen Abtheilung eine Besoldung von 300 fl. und dieselben Emolumente wie dem Sekundararzte I. Classe gewährt werden, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist bewilligt.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr: Der nun folgende Theil der Uebersicht dürfte nach meiner unvorgreiflichen Ansicht nicht Gegenstand der Abstimmung des hohen Hauses sein, weil eben die hier angeführten Bezüge aus dem Studienfonde erfolgen, und nicht beantragt ist, daß diesen Professoren irgend ein bestimmter Bezug aus dem Krankenhaus-Fonde einzuräumen sei.

Die nächste Abtheilung ist die chirurgische. Es wird ein Primararzt mit 700 fl. Besoldung und einer Naturalwohnung beantragt.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, und keine Einwendung erhoben wird, so setze ich den Antrag des Landes-Ausschusses, wornach der Primararzt der chirurgischen Abtheilung 700 fl. Besoldung und eine Natural-Wohnung erhalten soll, als angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ein Secundararzt I. Classe mit 400 fl. Besoldung und einem möblirten Zimmer sammt Beheizung und Beleuchtung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den Antrag des Landes-Ausschusses für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Hinsichtlich der chirurgischen Klinik gilt ebenfalls die schon früher von mir gemachte Bemerkung.

Die weitere Abtheilung ist die für Augenkrankhe. Ein Primararzt mit einer Besoldung von 500 fl.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt und dagegen keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den eben verlesenen Antrag des Landes-Ausschusses für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Die Augen-Klinik bildet keinen Gegenstand der Abstimmung.

Die nächste ist die Abtheilung für Syphilis und Hautkrankhe. Ein Primararzt mit 500 fl.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den eben verlesenen Antrag des Landes-Ausschusses, für den Primararzt der Abtheilung für Syphilis und Hautkrankhe an Besoldung 500 fl. zu bewilligen, als angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ein Secundararzt II. Classe mit 300 fl. Besoldung und einem möblirten Zimmer sammt Beheizung und Beleuchtung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den Antrag des Landes-Ausschusses für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Leichendienst. — Professor, zugleich Professor der pathologischen Anatomie, an Remuneration 400 fl. Die übrigen Bezüge bilden gleichfalls keinen Gegenstand der Abstimmung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den Antrag des Landes-Ausschusses, so weit es sich nämlich auf die Bezüge aus dem Krankenhausfond handelt, für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Auf diese eben angenommene Stelle bezieht sich auch die Anmerkung: „Der

Professor besorgt den Leichendienst des Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhauses.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu dieser Anmerkung zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich diese Anmerkung als angenommen an. (Niemand meldet sich.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Sanitäts-Polizei und chemische Untersuchungen. Spitals-Chemiker, zugleich Professor der pathologischen Chemie, Remuneration 200 fl., Pauschale 50 fl.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den Antrag des Landes-Ausschusses, so weit er sich auf die Bezüge aus dem Krankenhaus-Fond bezieht, als angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Spitals-Vorstellung. Obmann: Functions-Gebühr 400 fl., Kanzlei-Pauschale 25 fl.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich den Antrag des Landes-Ausschusses für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Ich erlaube mir nun auf die erste Anmerkung zurückzukommen. Sie erleidet nun mit Rücksicht auf den bezüglich der Secundärärzte bereits angenommenen Antrag eine Abänderung, und hat folgendermaßen zu lauten: „Die bisherigen Nebenbezüge von Holz, Licht u. dgl. haben bei den Primärärzten zu entfallen.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und keine Einwendung erhoben wird, so sehe ich diese Anmerkung, wie sie eben vorgelesen wurde, für angenommen an. (Niemand meldet sich.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Die zweite Anmerkung bezieht sich zwar auf die Bestreitung der Kosten durch den Studienfond, dürfte aber doch einen Gegenstand der Abstimmung des hohen Hauses bilden, weil von dem Krankenhausfonde die Beistellung von möblirten Zimmern zu geschehen hat, wofür von dem Studienfonde die auflaufenden Kosten zu bestreiten sind. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß der hier gemachte Beisatz: „Den Assistenten werden möblirte Zimmer auf Kosten des Studienfondes eingeräumt,“ zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben werde.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht

Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, und keine Einwendung dagegen erhoben wird, so sehe ich die eben verlesene Anmerkung als angenommen an. (Niemand meldet sich.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Durch die Annahme des Statutes, und des systemisirten Personal- und Befoldungsstandes von Seite des hohen Hauses sind die Anträge a) und b) des Landes-Ausschusses erlediget. Es erübrigt nur die Annahme des Absatzes c): „Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragen.“

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, so sehe ich diesen Antrag des Landes-Ausschusses als angenommen an. (Nach einer Pause.) Er ist angenommen, und damit dieser Gegenstand unserer Tagesordnung erlediget.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung über, das ist der Bericht des Sonder-Ausschusses zur Berathung des Statutes der Landes-Bodencredit-Anstalt für Steiermark. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich bitte um das Wort. Der Gegenstand, welcher als zweiter auf der Tagesordnung steht, ist so von bedeutendem Umfang und auch von solcher Wichtigkeit, daß es vielleicht gerathen wäre, denselben als ersten Gegenstand für die nächste Sitzung zu bestimmen, und heute nur noch die auf der Tagesordnung zunächst stehenden Gegenstände in Berathung zu ziehen.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Der Antrag des Abg. Dr. v. Kaiserfeld geht dahin, den als zweiten Gegenstand auf der Tagesordnung stehenden Bericht des Sonder-Ausschusses über die Creirung einer Boden-Creditanstalt für Steiermark von der heutigen Tagesordnung zu streichen, und den dritten Gegenstand, nämlich den Antrag des Abg. Planckenstein, respective den Bericht des Landes-Ausschusses über denselben in Berathung zu ziehen. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche daher den Berichterstatter des Landes-Ausschusses seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Dr. v. Wasserfall** (von der Tribüne. Liest den Bericht, L. Z. 3. 70).

Landeshauptmann = Stellvertreter. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Ordnung): Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir nur zu dem 2. Antrag folgendes zu bemerken. Es ist hier nur von einem Lesebuche über die Landwirthschaft die Rede, und doch ist auch die Forstwirthschaft für Steiermark von der höchsten Wichtigkeit, indem die Hälfte des Landes Waldboden ist. In welchem Zustande sich aber der Waldboden befindet, ist Jedermann bekannt,

und es ist daher auch von großer Wichtigkeit, daß das Lesebuch sich nicht bloß auf die Landwirthschaft, sondern auch auf Forstwirthschaft erstreckt. Das ist meine erste Bemerkung. Ferner muß aber auch das Buch, wenn es dem Zwecke entsprechen soll, auf Landeskosten mit entsprechenden Abbildungen ausgestattet werden. In dem Antrage des Ausschusses heißt es aber bloß, daß der Landes-Ausschuß mit der Durchführung beauftragt werde. Ich glaube daher, den weiteren Zusatz beantragen zu sollen, daß die Drucklegung dieses Lesebuches mit den entsprechenden Abbildungen auf Landeskosten besorgt, und mit der weiteren Durchführung der Landes-Ausschuß beauftragt werde. Mein Antrag geht also dahin, daß

1. nicht bloß über Landwirthschaft, sondern auch über Forstwirthschaft das Lesebuch verfaßt, und
2. daß das Lesebuch auf Landeskosten, mit den entsprechenden Abbildungen versehen, gedruckt werde.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Herr Abg. Planckenstein hat das Wort.

Abg. Planckenstein (L.-B. Murau): In Betreff meines Antrages beziehe ich mich bloß auf das, was ich mir schon im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Begründung desselben zu sagen erlaubt habe, und halte es nicht für nothwendig, heute noch neue Gesichtspunkte ins Feld zu führen, und glaube dies umsoweniger nöthig zu haben, da, wie im Berichte gesagt ist, dem ersten Theil meines Antrages ohnedem unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, und ich für die Annahme des zweiten Theiles um so weniger besorgt bin, da Sie, meine Herren, erst vor wenigen Tagen dem Lande eine Unterrichtsanstalt in so verschwenderischer Weise ausgestattet haben, daß es ganz unmöglich wäre, anzunehmen, daß sie dem Landmann diesen geringen geistigen Brotsamen entziehen werden. Ich erlaube mir nur den Punkt 2 in der Richtung, wie schon Professor Glubek bemerkt hat, abzuändern, und wenn sich Professor Glubek der von mir vorgeschlagenen Textirung anschließen würde, so glaube ich, daß auch seinen Ansprüchen gerecht geworden wäre. Ich schlage zu Punkt 2 folgende Formulirung vor: „Es wird für das beste populäre mit besonderer Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit Steiermarks zu verfassende Lesebuch über Land- und Forstwirthschaft zum Gebrauche für die Land-schulen ein Preis von 500 fl. in öst. W. bewilliget, welches nach Zuerkennung des Preises in das Eigenthum des Landes übergeht. Zur Prüfung der einlaufenden Preisschriften wird von dem Landes-Ausschuß eine Commission von 5 Mitgliedern ernannt, und der Landes-Ausschuß mit der sofortigen Ausschreibung des Preises und der Festsetzung eines angemessenen Termines beauftragt.“ Ich habe, wie der Herr Professor Glubek schon bemerkt hat, wirklich vergessen, auch die Forstwirthschaft in den Antrag aufzunehmen. Ich glaube aber auch, daß der Preis von 40 Ducaten nicht im Verhältnisse steht mit der Arbeit, welche jedenfalls einen größeren Umfang annehmen wird; 40 Ducaten entsprechen beiläufig nach

dem heutigen Cours einer Summe von 240 fl. und ich würde glauben, daß der Preis von 500 fl. für ein solches Werk schon aus dem Grunde nicht zu hoch gegriffen erscheint, damit sich auch solche Männer an der Concurrenz betheiligen können, von deren gediegenen Kenntnissen man mit Recht eine gute Arbeit hoffen kann. Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir, den Punkt 2 in dieser Weise abzuändern, da ich glaube, daß zur Prüfung der einlaufenden Preisschriften doch auch irgend eine Verfügung getroffen werden soll.

Abg. Dr. Glubek: Da dieser Antrag schon die Forstwirtschaft enthält, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Glubek: Ich weiß nicht, ob in dem Antrage des Abg. Plankensteiner der Beisatz aufgenommen ist, daß das Buch auch mit Abbildungen zu versehen sei, denn es ist unumgänglich nothwendig für die Landjugend, daß solche Abbildungen aufgenommen werden.

Abg. Plankensteiner: Diesen Beisatz habe ich nicht aufgenommen, denn ich glaube, daß dies ein Gegenstand der Durchführung sei, welchen man dem Landes-Ausschusse überlassen könne.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Von Abbildungen ist, so viel ich aus dem vorgelesenen Antrag entnommen habe, nichts aufgenommen. Wenn daher der Abg. Glubek einen Werth darauf legt, daß in dem Antrage auch auf Abbildungen Rücksicht genommen werde, so müßten der Herr Abgeordnete einen besonderen Zusatzantrag zu diesem Antrage stellen, welchen ich mir dann schriftlich formulirt erbitte. (Geschicht.) Wollen sich vielleicht Herr Abg. Plankensteiner den Antrag des Dr. Glubek in Bezug auf die Abbildungen aneignen?

Abg. Plankensteiner: Ich lege keinen besonderen Werth darauf, sondern ich glaube, daß dies ein Gegenstand der Durchführung wäre, indem man bekannt macht, es sei wünschenswerth, dem Buche auch Abbildungen beizufügen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Abg. Plankensteiner zur Unterstützung. Er lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Dazu stellt nun der Abg. Glubek den Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, daß das Lehrbuch auch auf Landeskosten mit den entsprechenden Abbildungen aufgelegt werde.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Was den Antrag des Abg. Plankensteiner betrifft, so habe ich nur zu bemerken, daß in seinem ursprünglichen Antrage, die Abfassung eines Lehrbuches auch für die Forstwirtschaft nicht enthalten war. Nun wird der Zweck erweitert, es soll sich das Lesebuch nicht nur auf die Landwirtschaft, sondern auch auf die Forstwirtschaft erstrecken. Ueber die Nützlichkeit eines solchen Lehrbuches läßt sich wohl nichts sagen, denn jeder Mensch wird einsehen, daß ein gutes Werk über die Forstwirtschaft für das Land ebenso wohlthätig sein wird, als eines über die Landwirtschaft. Insofern ist es auch begründet, daß jetzt der Preis ein höherer sein muß. Für ein Lesebuch über die Landwirtschaft hat man geglaubt, daß ein Preis von 40 Ducaten, also 240 fl. ö. W. hinreichen würde, und da sich nun dieses Lesebuch auch auf die Forstwirtschaft erstrecken soll, so habe ich für meine Person gegen den von dem Abg. Plankensteiner beantragten Preis von 500 fl. keine Einwendung zu machen.

Was aber den Antrag des Abgeordneten Dr. Glubek betrifft, so glaube ich, daß das ein ganz selbstständiger Antrag ist; denn er setzt erstens fest, daß dieses Lehrbuch, welches geschaffen werden soll, mit Abbildungen versehen sein muß, und 2. daß das Buch auch gleich auf Landeskosten gedruckt werden soll. Das ist kein Zusatzantrag zu dem Antrag des Abgeordneten Plankensteiner, sondern ein selbstständiger Antrag und ich würde mich daher gegen denselben erklären.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bringe nun den Antrag I. des Landes-Ausschusses, gegen welchen keine Einwendung erhoben worden ist, zur Abstimmung, dann den Antrag des Abgeordneten Plankensteiner, weil er ein Abänderungsantrag ist, und sich zu dem des Landes-Ausschusses theils erweiternd, theils beschränkend verhält. Ich kann mich aber der Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht anschließen, daß der Antrag des Dr. Glubek ein selbstständiger sei, ich finde vielmehr, daß er im Zusammenhange mit dem Antrage des Landes-Ausschusses und der ganzen Sache steht, und werde daher denselben in der Form eines Zusatzantrages zu dem Antrage des Abgeordneten Plankensteiner zur Abstimmung bringen. Würde dieser fallen, so würde natürlich auch für den Zusatzantrag des Hrn. Dr. Glubek kein Raum mehr sein, und dann käme der Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.) Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich darnach vorgehen.

Ich bringe daher den Antrag des I. Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Landes-Ausschusses dahin gehend: „Die der Durchführung des ersten Punktes des Antrages auf Ertheilung eines eigenen landwirtschaftlichen Unterrichtes in den Landeschulen entgegenstehenden Hindernisse zur Kenntniß zu nehmen“,

annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen

Der Antrag des Abgeordneten Plankensteiner lautet:

„Es wird für das beste populäre mit besonderer Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit Steiermarks zu verfassende Lesebuch über Land- und Forstwirtschaft zum Gebrauche für Landschulen ein Preis von 500 fl. ö. W. bewilliget, welches nach Zuerkennung des Preises in das Eigenthum des Landes übergeht. Zur Prüfung der einlaufenden Preisschriften wird von dem Landes-Ausschusse eine Commission von 5 Mitgliedern ernannt, und der Landes-Ausschuß mit der sofortigen Ausschreibung des Preises und der Festsetzung eines angemessenen Termines beauftragt.“

Dieser Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Hierzu stellt der Abg. Dr. Glubek den Zusatzantrag: „Daß das Lehrbuch auch auf Landeskosten mit den entsprechenden Abbildungen aufgelegt werde.“ Dieser Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Der Gegenstand ist somit erledigt und wir gehen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über. Dieser ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Lehrpersonales der k. k. Gillier Hauptschule. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Dr. v. Wasserfall** (liest den Bericht L. T. 3 71).

Abg. **Ritter v. Carneri** (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur einen eventuellen Antrag formeller Natur zu stellen, nämlich für den Fall, als der Antrag des Landes-Ausschusses angenommen wird. Ich glaube nämlich, daß es nicht zulässig sei, über einen Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Tagesordnung überzugehen, besonders in dem Falle, wo es der letzte der Tagesordnung ist. Ich würde mir daher erlauben, den Antrag so zu fassen: „Es könne der Petition des Lehrpersonales der k. k. Haupt- und Unterrealschule zu Gilli um Aufbesserung ihrer Gehalte und Naturalwohnung keine Folge gegeben werden.“

Abg. **Dr. Hermann Mulley** (Gilli): Die Petition, um welche es sich hier handelt, wurde von dem Lehrpersonale der Gillier Hauptschule im vorigen Jahre durch mich dem Landtage übergeben, und es wäre daher heute gewissermaßen meine Aufgabe, für diese Petition einzustehen. Da ich jedoch diese Petition nur insofern befürworten könnte, als in derselben Gründe zu einer Subvention der dortigen Schullehrer gegeben sind, nun aber ein eigener Antrag auf Subvention der Landschullehrer durch den Herrn Abg. Karnitschnig gestellt wurde, welcher Antrag

demnächst zur Beschlußfassung kommen dürfte, und da weiters die Gillier Hauptschullehrer auch in diesem Jahre eine ähnliche Petition durch den Herrn Abg. Lichtenegger überreicht haben, welche mit Beschluß des hohen Landtages dem Landes-Ausschusse zur Bedachtnahme nach Maßgabe der eben erwähnten Subvention bereits zugewiesen worden ist, so entfällt für mich die Nothwendigkeit einer Antragstellung über diesen Gegenstand.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Wasserfall**: Ich bemerke über den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Carneri bloß, daß ich keinen Grund finde, warum man den Antrag des Landes-Ausschusses diesfalls ändern sollte. Es ist dies die gewöhnliche Formel, womit Anträge, denen nicht stattgegeben werden kann, erledigt werden, indem nämlich das Haus über solche Anträge zur Tagesordnung übergeht. Ich glaube nicht, daß der Umstand, — wenn er auch richtig wäre, — daß dieser Gegenstand der letzte auf der Tagesordnung sei, bei diesem Antrage maßgebend sein könnte; wie gesagt, selbst dann nicht, wenn er richtig wäre, allein er ist nicht richtig, indem noch ein weiterer Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung steht. Uebrigens glaube ich, daß es in der Wesenheit auf dasselbe hinauskommt, ob das Haus beschließt, es werde dem Gesuche keine Folge gegeben, oder ob es zur Tagesordnung über dasselbe geht. Ich glaube, wir sollten bei der letzten Formel bleiben, weil diese die gewöhnliche ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Unsere Geschäftsordnung enthält in §. 35 allerdings einen Satz, den ich nie recht begreifen konnte; es heißt nämlich: „Der Antrag auf Tagesordnung wird sogleich und ohne Debatte zur Abstimmung gebracht; durch ihn können nur solche Anträge beseitigt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.“ Nun scheint es mir, daß es nie einen Gegenstand geben kann, der hier im Hause zur Verhandlung kommt, wenn er nicht auf der Tagesordnung steht, weil er in diesem Falle durch den Vorsitzenden des Hauses zurückzuweisen wäre. Ich schließe mich in dieser Beziehung der Anschauung des Herrn Abgeordneten R. v. Carneri aus dem Grunde an, weil die Petition der Gillier Schullehrer heute nicht auf der Tagesordnung steht, und daher über sie auch nicht zur Tagesordnung übergegangen werden kann; es steht eben nur der Bericht des Landes-Ausschusses auf der Tagesordnung. Ich kann somit nur den Antrag des Herrn Abgeordneten R. v. Carneri zur Abstimmung bringen. Wenn keine Einwendung erhoben wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung. (Niemand meldet sich.)

Er lautet: Das hohe Haus wolle beschließen. „Es

könne der Petition des Lehrpersonales der k. k. Gillier Hauptschule um Erwirkung und Ertheilung einer Aufbesserung der Lehrergehälter nebst Naturalwohnung keine Folge gegeben werden.“ Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Meine Herren, wie soll dieser Gegenstand erledigt werden, wenn der Antrag in der Minorität bleibt. Ich werde den Antrag nochmals vorlesen. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der letzte Gegenstand unserer Tagesordnung ist das Gesetz, womit mehreren Gemeinden die Erhebung von Umlagen auf die landesfürstlichen directen Steuern zur Deckung ihrer Erfordernisse für das Verwaltungsjahr 1864 bewilligt wird. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne): Nachdem die früheren Berichte über die Ansuchen mehrerer Gemeinden von Steiermark um Bewilligung höherer Umlagen dem hohen Hause vorgetragen wurden und der Beschluß gefaßt wurde, sind nachträglich mehrere im Gesetzentwurfe genannte Gemeinden um Bewilligung höherer Umlagen zur Bestreitung ihrer Communalbedürfnisse eingeschritten. Sie sind sämmtlich in der Höhe, daß nach §. 79 des noch geltenden Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nur durch ein Landesgesetz die Bewilligung erteilt werden kann. In formeller Beziehung hat sich kein Anstand ergeben; es sind die Präliminarien ordentlich verfaßt, es ist überall der Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vorhanden, es sind die Wahlberechtigten vernommen worden, es wurde dann von Seite der politischen Behörden und der Steuereinnahmer erhoben, daß durch die beantragten Umlagen die Contributionsfähigkeit der Gemeinden nicht in Frage gestellt werde.

Der Landes-Ausschuß stellt demnach den Antrag auf Bewilligung dieser Umlagen und bittet, das Gesetz, wie es vorliegt, anzunehmen. Das Gesetz lautet: (liest das unter L. T. Z. 72 beiliegende Gesetz).

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Gesetze das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur zwei Bemerkungen; die eine ist, daß der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, die zweite, daß man uns den Antrag stellt, eine Genehmigung auszusprechen, nachdem wir gar nicht vernommen haben, für welche Orte. Besonders die erste Bemerkung muß ich geltend machen, daß nämlich dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht. (Rufe: Er steht auf der Tagesordnung.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Er steht allerdings auf der Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die bezügliche Stelle des Protokolls zu lesen. (Schriftführer Edler v. Feyerer liest die Tagesordnung aus dem Protokolle der letzten Sitzung.)

Abg. Graf Rhünburg: Dann bitte ich um Entschuldigung.

Landeshauptmann = Stellvertreter: Wünscht Jemand zum Gesetze das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Gesetzentwurf für geschlossen, und werde denselben zur Abstimmung bringen.

Der Titel lautet: (Liest den Titel des Gesetzes, L. T. Z. 72.) Diejenigen Herren, welche mit dem Titel dieses Gesetzes einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Liest den Eingang und Artikel I. des Gesetzes bis „bewilliget“.) Wird ein Antrag gestellt, daß ich die Gemeinden einzeln zur Abstimmung bringen soll? (Rufe: Nein.) — (Liest den Artikel weiter bis zum Schluß.) Diejenigen Herren, welche den Artikel I. sammt der Eingangsformel annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Artikel II. lautet: (Liest denselben.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel II. ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich bestimme, wenn nichts dagegen eingewendet wird, als Tag für die nächste Sitzung: Morgen Samstag 10 Uhr Vormittag. (Bravo!) Auf die Tagesordnung setze ich:

als ersten Gegenstand den heute von der Tagesordnung gestrichenen Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt in Steiermark,

als zweiten den Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Landes-Irren-Anstalt, eventuell den Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend das Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1865, ferner eventuell den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Uebereinkommen mit der Gemeinde-Vertretung der Landeshauptstadt Graz wegen des landschaftl. Eigenthumes vor dem Neuthore, unter der Voraussetzung, daß der Berichterstatter des Landes-Ausschusses morgen anwesend ist.

Wird eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr 35 Minuten.